



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2003

Heilbad Heiligenstadt, den 09.12.2003

Nr. 54

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz ... 581
(GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)
Ertelung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Freistaat Thüringen,
Staatliches Umweltamt Sondershausen – verschiedene Gemarkungen

B Bekanntmachungen sonstiger Stellen

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“
Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) des Wasser- und ... 583
Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur „Verordnung über Allgemeine ... 587
Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

Zweckverband „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes ... 589
"Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband" (BGS - WBS)
- Wiederholungsbekanntmachung –

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle,
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder
blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Freistaat Thüringen, Staatliches Umweltamt Sondershausen – verschiedene Gemarkungen

Der Freistaat Thüringen, Staatliches Umweltamt Sondershausen, Abteilung 3 – Wasser, Boden, Altlasten, PF 11 76, 99701 Sondershausen hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

1.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Breitenworbis Breitenworbis	Flur: 006 Band: 1	Flurstück: 67/4 Blatt: 2886
	ANLAGENBESCHREIBUNG:	Schachtbrunnen - Mitnutzung als gewässerkundliche Messanlage		
2.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Berlingerode Berlingerode	Flur: 002 Band: 1	Flurstück: 115/4 Blatt: 1382
	ANLAGENBESCHREIBUNG:	Bohrbrunnen - gewässerkundliche Messanlage		
3.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Großbodungen Großbodungen	Flur: 005 Band: 1	Flurstück: 60 Blatt: 74
	ANLAGENBESCHREIBUNG:	Bohrbrunnen - gewässerkundliche Messanlage		
4.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Heiligenstadt Heiligenstadt	Flur: 20 Band: 1	Flurstück: 10 Blatt: 5387
	ANLAGENBESCHREIBUNG:	Bohrbrunnen - gewässerkundliche Messanlage		
5.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Heiligenstadt Heiligenstadt	Flur: 31 Band: 1	Flurstück: 14, 15, 50 Blatt: 5806
	ANLAGENBESCHREIBUNG:	Messwehr - gewässerkundliche Messanlage		
6.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Ershausen Ershausen	Flur: 9 Band: 1	Flurstück: 383/243 Blatt: 410
	ANLAGENBESCHREIBUNG:	Auslauf von 2 Quellleitungen in Rosoppe – Mitnutzung zur gewässerkundlichen Messung		
7.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Hundeshagen Hundeshagen	Flur: 007 Band: 1	Flurstück: 28 Blatt: 899
	ANLAGENBESCHREIBUNG:	Schachtbrunnen – Mitnutzung als gewässerkundliche Messanlage		
8.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Reifenstein Hausen	Flur: 001 Band: 1	Flurstück: 135/1 Blatt: 710
	ANLAGENBESCHREIBUNG:	Bohrbrunnen - gewässerkundliche Messanlage		
9.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Kefferhausen Kefferhausen	Flur: 012 Band: 1	Flurstück: 26 Blatt: 1293
	ANLAGENBESCHREIBUNG:	2 Bohrbrunnen - gewässerkundliche Messanlagen		
10.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Kreuzebra Kreuzebra	Flur: 015 Band: 1	Flurstück: 59 Blatt: 513
	ANLAGENBESCHREIBUNG:	Bohrbrunnen - gewässerkundliche Messanlage		
11.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Kirchworbis Kirchworbis	Flur: 005 Band: 1	Flurstück: 23/3 Blatt: 1509
	ANLAGENBESCHREIBUNG:	Bohrbrunnen - gewässerkundliche Messanlage		
12.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Marth Marth	Flur: 1 Band: 1	Flurstück: 272/1 Blatt: 42
	ANLAGENBESCHREIBUNG:	Bohrbrunnen - gewässerkundliche Messanlage		
13.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Mengelrode Mengelrode	Flur: 5 Band: 1	Flurstück: 9 Blatt: 33
	ANLAGENBESCHREIBUNG:	Bohrbrunnen - gewässerkundliche Messanlage		

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld
--

14.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Rohrberg Rohrberg	Flur: Band:	2 1	Flurstück: Blatt:	102/1 95
ANLAGENBESCHREIBUNG:		Bohrbrunnen - gewässerkundliche Messanlage				
15.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Teistungen Teistungen	Flur: Band:	002 1	Flurstück: Blatt:	88/1 1731
ANLAGENBESCHREIBUNG:		Bohrbrunnen - gewässerkundliche Messanlage				
16.	Gemarkung: eingetragen im Grundbuch von:	Sickerode Sickerode	Flur: Band:	1 1	Flurstück: Blatt:	125/11 20
ANLAGENBESCHREIBUNG:		Quellstube – Mitnutzung als gewässerkundliche Messanlage				

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde
Leinegasse 11, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Zimmer 2.26**

zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Heilbad Heiligenstadt, den 09.12.2003

Der Landrat

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“

Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende Satzung:

§ 1

Abgabenerhebung

Der Wasser- und Abwasserzweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge/Anschaffungsbeiträge),
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2

Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfallen kann, wenn
 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht auf Anschluss an die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung besteht,
 2. sie an die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
 3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.
- (2) Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen erhoben (Kostenspaltung).

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht für die einzelnen Teilbeiträge nach § 5:

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsteileinrichtung angeschlossen werden kann.
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsteileinrichtung angeschlossen ist.
3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Kostenspaltung

Der Beitrag wird

1. für das Kanalnetz, inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich),
 2. für die Kläranlage, Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus der Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes,
 - a) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Grundstückes.
 - b) die sich vom Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung), deren Abstand in den einzelnen Mitgliedsgemeinden folgende Größe hat:

<u>Ort</u>	<u>Tiefenbegrenzung in (m)</u>
Bernterode	37
Bernterode OT Bernterode/Schacht	B-Plan
Bischofferode	33
Bischofferode OT Hauröden	33
Bockelnhagen	30
Bockelnhagen OT Weilrode	34
Breitenbach	31
Breitenworbis	36
Buhla	31
Buhla OT Ascherode	32
Deuna	36
Gernrode	38
Gerterode	33
Großbodungen	33
Großbodungen OT Wallrode	26
Hausen	31
Haynrode	32
Holungen	32
Jützenbach	36
Kallmerode	31
Kallmerode OT Beinrode	31
Kirchworbis	34
Kleinbartloff	38
Kleinbartloff OT Reifenstein	38
Leinefelde	35
Leinefelde OT Birkungen	35
Leinefelde OT Breitenholz	35
Neustadt	33
Neustadt OT Neubleicherode	31
Niederorschel	39
Niederorschel OT Oberorschel	49
Niederorschel OT Rüdigershagen	34
Silkerode	31
Steinrode OT Epschenrode	43
Steinrode OT Werningerode	33
Stöckey	32
Vollenborn	32
Weißenborn-Lüderode	37
Weißenborn-Lüderode OT Gerode	37
Wintzingerode OT Bodenstein	46
Worbis	40
Worbis OT Kaltohmfeld	31
Worbis OT Kirchohmfeld	33
Zwinge	34

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die vorstehend aufgeführten Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 4. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Fläche des Buchgrundstücks. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt:
1. bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder nur untergeordnet bebaubar oder untergeordnet gewerblich nutzbar sind 1,0.
 2. bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0.
 3. für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Abs. 3 gilt:
1. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 2. soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschoszahl eine Baumassenzahl festsetzt, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet;
 3. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt ist, die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nach der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung;
 4. die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach Ziffer 1 bis 3 ermittelte Zahl,
 5. soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB) die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (5) Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung zählen alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,00 m haben.

§ 7 Beitragssätze

Der Beitragssatz beträgt für

1. das Kanalnetz inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich) 2,11 €
 2. die Kläranlage, Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich) 0,45 €
- je Quadratmeter gewichteter beitragspflichtiger Fläche.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9 Vorauszahlung, Verrattung und Stundung

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ kann nach Maßgabe des Baufortschritts Vorauszahlungen auf den Gesamtbeitrag bzw. die Teilbeiträge in Höhe von bis zu 80 % der voraussichtlichen Beitrags- bzw. Teilbeitragsschuld erheben, sobald mit der Ausführung der beitragspflichtigen Maßnahme begonnen worden ist. Für die Fälligkeit gilt § 8 Satz 2 entsprechend.

- (2) Der Beitrag für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegen und die dem Eigentümer keinen wesentlichen wirtschaftlichen Vorteil vermitteln, wird auf Antrag bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem das Grundstück bebaut tatsächlich angeschlossen oder veräußert wird.

§ 10

Ablösung

- (1) Der Abwasserbeitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem WAZ Eichsfelder Kessel und dem Beitragspflichtigen.

§ 11

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

Die Aufwendungen für Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 der Entwässerungssatzung (EWS), der nicht Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ist, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit dem Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Kostenerstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.

§ 12

Pflichten der Beitragsschuldner

- (1) Die Beitragsschuldner sind verpflichtet dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - Auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.
- (2) Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld (Amtsblatt der Aufsichtsbehörde) in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 05.12.2003

(Siegel)

gez. Lintzel, Eckart
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

Art. 1

Die Ziffer 5.3 / 2. b) aa) der Ergänzenden Bestimmungen wird wie folgt gefasst:

aa) ... Diese betragen in den Mitgliedsgemeinden:

<u>Ort</u>	<u>Tiefenbegrenzung in (m)</u>
Bernterode	37
Bernterode OT Bernterode/Schacht	B-Plan
Bischofferode	33
Bischofferode OT Hauröden	33
Bockelnhagen	30
Bockelnhagen OT Weilrode	34
Breitenbach	31
Breitenworbis	36
Buhla	31
Buhla OT Ascherode	32
Deuna	36
Gernrode	38
Gerterode	33
Großbodungen	33
Großbodungen OT Wallrode	26
Hausen	31
Haynrode	32
Jützenbach	36
Kirchworbis	34
Kleinbartloff	38
Kleinbartloff OT Reifenstein	38
Neustadt	33
Neustadt OT Neubleicherode	31
Niedergebra	39
Niederorschel	39
Niederorschel OT Oberorschel	49
Niederorschel OT Rüdigershagen	34
Obergebra	35
Silkerode	31
Sollstedt	36
Sollstedt OT Wülfingerode	36
Steinrode OT Epschenrode	43
Steinrode OT Werningerode	33
Stöckey	32
Vollenborn	32
Weißborn-Lüderode	37
Weißborn-Lüderode OT Gerode	37
Wintzingerode	35
Wintzingerode OT Bodenstein	46
Worbis	40
Worbis OT Kaltohmfeld	31
Worbis OT Kirchohmfeld	33
Zwinge	34

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung diese Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Art. 2

Die 1. Änderung zu den Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ zur AVBWasserV vom 20. Juni 1980 tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld (Amtsblatt der Aufsichtsbehörde) in Kraft.

Ausgefertigt:

Niederorschel, den 04.12.2003

Siegel

gez. Lintzel, Eckart
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Zweckverband „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes
"Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband" (BGS - WBS)
– Wiederholungsbekanntmachung –**

Aufgrund der §§ 2,7,7b, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband "Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband" folgende Satzung:

§ 1

Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung / Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung, (Herstellungsbeiträge / Anschaffungsbeiträge)
2. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
3. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WBS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 WBS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit Beitragspflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§34 BauGB) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und der ortsüblichen Bebauung entsprechende Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde Büttstedt:	35 m	Tiefenbegrenzung
Gemeinde Effelder:	30 m	„
Gemeinde Großbartloff:	40 m	„
Gemeinde Heyerode:	20 m	„
Gemeinde Hildebrandshausen:	35 m	„
Gemeinde Küllstedt:	35 m	„
Gemeinde Lengenfeld u. Stein:	35 m	„
Gemeinde Wachstedt:		Klarstellungssatzung
Gemeinde Katharinenberg:		„
Gemeinde Rodeberg:		Abrundungssatzung

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde Büttstedt:	35 m	Tiefenbegrenzung
Gemeinde Effelder:	30 m	„
Gemeinde Großbartloff:	40 m	„
Gemeinde Heyerode:	20 m	„
Gemeinde Hildebrandshausen:	35 m	„
Gemeinde Küllstedt:	35 m	„
Gemeinde Lengenfeld u. Stein:	35 m	„
Gemeinde Wachstedt:		Klarstellungssatzung
Gemeinde Katharinenberg:		„
Gemeinde Rodeberg:		Abrundungssatzung

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch - BauGB) - die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche.

Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an der Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2; höchsten jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche, Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
 b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 b) soweit ein Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
 c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,

- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
 - e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB) die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhanden Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhanden Bebauung maßgeblich.
- (5) Vollgeschosse sind solche i. S. d. Thüringer Bauordnung (ThürBauO). Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosshöhe bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind, und bei Gebäuden ohne Vollgeschosshöhe durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden den entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 16 %) 1,05 € / m² (2,054 DM/ m²) gewichtete Grundstücksfläche.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach der Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8

Stundung

- (1) Der Beitrag für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegen und die dem Eigentümer keinen wesentlichen wirtschaftlichen Vorteil vermitteln, wird auf Antrag bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem das Grundstück bebaut, tatsächlich angeschlossen oder veräußert wird.
- (2) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass
 - 1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1 : 3 überschreitet und
 - 2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr.1 genannte Verhältnis hinaus geht.

- (3) Der Beitrag wird auf Antrag solange gestundet, als Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. LS.210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Grundstücke nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (4) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (5) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

§ 9

Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. §§ 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 10

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Verbesserung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses i. S. d. § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe und die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung nach folgenden Einheitssätzen (inklusive der Umsatzsteuer von derzeit 16 %) zu erstatten.

Anschlussvorrichtung, pauschal (Zählerkonsole, Absperrhähne, Mauerdurchführung, Montage)	210,45 €
--	----------

Anschlussleitung je lfd. Meter (Material und Montage, ohne Erdarbeiten)

DN 32 5,57 €

DN 40 6,15 €

Liegen bei der Herstellung und Erneuerung die Aufwendungen für die Anschlussleitung je lfd. Meter wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse um mehr als 20 v. H. über dem Einheitssatz, so erhöht sich dieser um den darüber hinausgehenden Betrag.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist § 7 gilt entsprechend.
- (3) Für die Einstellung der Wasserversorgung sowie die Wiederaufnahme der Versorgung hat der Kunde die tatsächlich anfallenden Kosten, mindestens je 32,48 € inklusive der derzeit gültigen Umsatzsteuer zu tragen.
- (4) Für die Entfernung bzw. Stilllegung eines Wasserschlusses sowie die Wiederinbetriebnahme hat der Kunde die tatsächlich anfallenden Kosten, mindestens je 32,48 € inklusive der derzeit gültigen Umsatzsteuer zu tragen.

§ 11

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 12

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis 2,5 m ³ /h	115,56 € / Jahr
bis 6,0 m ³ /h	333,84 € / Jahr
über 6,0 m ³ /h	693,36 € / Jahr

Die Grundgebühr inklusive derzeit gültiger Umsatzsteuer für Standrohrzähler (Bauwasserzähler) beträgt

1. Tag	6,57 €
jeder weitere Tag	1,64 €

§ 13

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt inklusive der derzeit gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer 1,80 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Standrohrzähler (Bauwasserzähler) oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,80 € pro Kubikmeter entnommenen Wasser.

§ 14

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 15

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit der Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 16

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 17

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schulden maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 18

In-Kraft-Treten

- (1) Der Beitragsteil dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft
- (2) Alle weiteren Satzungsteile treten zum 01.01.2002 in Kraft.

ausgefertigt
Großbartloff, 14.12.2001

Siegel

gez. König
Verbandsvorsitzender